

Richtlinie über die Zuschussfinanzierung zur Förderung der digitalen Ratsarbeit der Stadtratsmitglieder und OrtsteilbürgermeisterInnen der Stadt Sondershausen

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die gewählten Mitglieder des Stadtrates der Stadt Sondershausen und die gewählten OrtsteilbürgermeisterInnen der zur Stadt Sondershausen gehörenden Ortsteile für die Wahlperiode 2019/ 2024 und ist an die Haushaltsjahre 2019 und 2020 gebunden.

2. Gegenstand der Förderung

Der Zuschuss wird für die Anschaffung eines mobilen Endgerätes (Tablet oder Notebook) für die Gremienarbeit in der genannten Wahlperiode gewährt. Dieser wird nur einmalig pro Stadtratsmitglied oder Ortsteilbürgermeister (= Erwerber) und ausschließlich für Neuanschaffungen gezahlt. Für die Nutzung bereits vorhandener Tablets wird kein Zuschuss gewährt.

Die Stadtratsmitglieder und OrtsteilbürgermeisterInnen, die diese Zuschussfinanzierung in Anspruch nehmen, verzichten auf die Zustellung der Sitzungsunterlagen (Einladung, Vorlagen, Protokolle und alle weiteren sitzungsrelevanten Unterlagen) in Papierform per Post.

3. Art und Umfang, Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss wird in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt, höchstens jedoch 380,00 € pro Gerät. Liegen die Kosten unter dem Maximalbetrag, werden nur die tatsächlich entstandenen Kosten für das Gerät erstattet. Der Zuschuss wird ausschließlich für die Neuanschaffung des mobilen Endgerätes gewährt. Weitere Zubehörteile sind bei Bedarf durch den Erwerber in Eigenfinanzierung anzuschaffen. Eine Auszahlung des Zuschusses ist bis 31.12.2020 möglich.

4. Systemvoraussetzungen

Der Erwerber kann beim Betriebssystem zwischen Apple, Android oder Windows entscheiden. Für förderfähige Geräte gelten folgende Voraussetzungen: Systemspeicher von mindestens 32 GB, Arbeitsspeicher mindestens 2 GB, mindestens 9 Zoll Display.

Für die Software der Geräte gelten folgende Voraussetzungen: Apple mindestens IOS 13, Android mindestens 7.x, empfohlen wird 9.x oder Windows mindestens Windows 10.

Der Zuschuss orientiert sich am Preis für ein neues iPad der 2019-Generation mit 32GB internen Speicher.

Beim Kauf wird ein Gerät der aktuellsten Generation empfohlen.

5. Verfahren

Der Erwerber entscheidet sich für ein Gerät mit den genannten Mindestanforderungen und kauft dieses in Eigenverantwortung. Das Gerät ist somit Eigentum des Erwerbers. Der Originalbeleg ist im Büro des Bürgermeisters einzureichen. Anschließend werden die Kosten (in Form eines Zuschusses - wie im Punkt 3.) beschrieben - dem Erwerber erstattet. Der Erwerber erhält einen Zuwendungsbescheid sowie den Originalbeleg versehen mit einem Vermerk über die Zuschussfinanzierung.

6. Sonstige Bestimmungen

Der Erwerber ist verantwortlich für einen sorgsamen Umgang mit dem Gerät. Da die Zuschussfinanzierung nur einmalig ist, soll die Nutzungszeit für die gesamte Wahlperiode gelten. Die Anschaffung des mobilen Endgerätes bzw. die Gewährung des Zuschusses setzt die grundsätzliche Nutzung durch den Erwerber für den vorgesehenen Zweck voraus.

Die Erwerber sind verantwortlich für die Datensicherheit sowie Geheimhaltung. Dritten darf kein Zugang ermöglicht werden; insbesondere ist das Passwort für das Ratsinformationssystem geheim zu halten, nicht auf dem mobilen Endgerät abzuspeichern sowie nicht zusammen mit dem Gerät aufzubewahren. Verletzungen dieser sicherheitsrelevanten Vorgaben sind der Stadtverwaltung umgehend mitzuteilen.

7. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.